

Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Südwestpfalz e.V.

Satzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Südwestpfalz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Pirmasens.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kreismusikschule Südwestpfalz.
2. Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - finanzielle Förderung besonderer Projekte
 - Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit
 - Hilfe bei der Vermittlung und Organisation von Konzerten und Konzertreisen
 - Information der Vereinsmitglieder über die Arbeit der Kreismusikschule
 - Kontaktpflege zwischen ehemaligen Schülern, Lehrern und Musikschule

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die sich um die Musikschule oder den Förderverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt sowie Ausschluß durch Beschluß des Vorstands. Der Vorstand kann den Ausschluß beschließen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wobei die zweite Mahnung den Ausschluß androht und für die Zahlung eine Frist von mindestens 4 Wochen setzt,
 - b) das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder gröblich und wiederholt gegen die Satzung verstößt,
 - c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält.
4. Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluß aus dem Verein können schriftlich zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Eine Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
5. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich zugehen.

§ 5 Beitrag

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 31. Mai zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der erste Beitrag wird mit dem Monat des Beitritts fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Freiwillige Spenden sind möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Leiter der Musikschule
2. Die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister sind volljährige Vereinsmitglieder, die einzeln für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zu der Vorstandssitzung mit einer Frist von 7 Tagen geladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden

1. Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch freiwilligen Rücktritt oder durch Tod.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Beschluß der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben, in dem er Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr gibt. Er hat der Mitgliederversammlung eine Rahmenfinanzplanung für das folgende Geschäftsjahr vorzuschlagen.
2. Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung; ihm obliegt außerdem die Öffentlichkeitsarbeit. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes. Das Protokoll ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Abrechnungswesen. Er leistet Zahlungen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.
3. Die weitere Aufgabenverteilung und seine Geschäftsordnung regelt der Vorstand selbst.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Frühjahr statt. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren und erforderliche Ersatzwahlen;
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr;
 - c) Beratung und Entscheidung über den Bericht des 1. Vorsitzenden;
 - d) Entlastung von Vorstand und Schatzmeister;
 - e) Beratung und Beschlußfassung über die Rahmenfinanzplanung für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - g) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit;
 - h) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.
3. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorstand und Kassenprüfer sollen in der Regel in geheimer Wahl bestimmt werden. Andere Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor beschließt.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beitragserhöhungen können nur beschlossen werden, sofern sie Gegenstand der zuvor mitgeteilten Tagesordnung sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
6. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Die benannte Körperschaft muß das Vermögen für die Förderung der musikalischen Erziehung im Landkreis Pirmasens verwenden.
8. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Präsident

1. Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins. Er kann vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist möglich.
2. Der Präsident berät den Vorstand. Er kann an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 12.4.97 in Kraft.